Nr. 1439, Woche 47, 22. Nov. 2019

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Diese Woche: 13 neue Titel

Amnesty International: Google & Facebook bedrohen Grund- und Menschen-Rechte

Die Non-Governmental Organisation **Amnesty International**, die sich bislang primär auf die staatlichen Verstöße gegen die Grund- und Menschen-Rechte konzentrierte, macht jetzt gegen die Internet-Giganten mobil und bezeichnet sie als „Torhüter der digitalen Welt". In dem gerade erschienenen Bericht „Surveillance Giants" hat Amnesty International das Verhalten/Vorgehen sowie die Geschäftsmodelle von **Google** und **Facebook** analysiert und stellt als Fazit fest, dass durch die

Nutzung der Produkte dieser beiden Internet-Konzerne eine allgegenwärtige Überwachung entstanden sei.

Nach Einschätzung von Amnesty International verletzen Google und Facebook gleich drei wesentliche Pfeiler der Privatsphäre:

• Die Freiheit, dass niemand in das Privatleben der Menschen eindringt

• Das Recht, Informationen über sich selbst zu kontrollieren

• Das Recht auf einen Raum, in dem der Einzelne seine Identitäten frei ausdrücken kann

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der extremen Daten-Sammel-Aktivitäten der beiden Internet-Riesen kritisiert **Markus N. Beeko**, Generalsekretär von Amnesty International in Deutschland: „Während internationales Recht und Verfassungen elementare Menschenrechte garantieren, staatliche Behörden reglementieren und diese einer rechtsstaatlichen Gewaltenkontrolle unterwerfen, haben diese Konzerne ein privates Überwachungsregime geschaffen, welches sich der unabhängigen öffentlichen Kontrolle weitgehend entzieht."

Mit ihren Algorithmen bedrohen Google und Facebook laut Amnesty International neben der Privatsphäre auch die Meinungsfreiheit, die Gleichberechtigung und die Nicht-Diskriminierung. Mit dem Einsatz der Algorithmen würden die Meinungen und Gedanken der Nutzer beeinflusst werden. Das könnte die Fähigkeit der Menschen beeinträchtigen, Entscheidungen autonom bzw. eigenständig zu treffen. Hier sieht AI ein hohes Risiko, welches die Grundrechte der Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Meinungs- und Informationsfreiheit verletzen könnte.

Beeko fordert die staatlichen Instanzen auf, „dem unkontrollierten Überwachungskapitalismus ein Ende zu setzen. In einem ersten Schritt sollten die Gesetzgeber es Unternehmen untersagen, den Zugang zu ihren Diensten davon abhängig zu machen, ob die Nutzer der Sammlung und Nutzung ihrer persönlichen Informationen zu Werbezwecken ‚zustimmen'. Wir alle sollten am modernen digitalen Leben teilnehmen können, ohne irgendjemandem die umfassende Erfassung, Überwachung, dauerhafte Speicherung und individualisierte Auswertung unserer persönlichsten Daten erlauben zu müssen."

Drastischer formuliert es der internationale AI-Generalsekretär **Kumi Naidoo** in seiner Medien-Mitteilung: „Google und Facebook dominieren unseren modernen Alltag. Sie reißen in nie da gewesener Weise die Macht über die digitale Welt an sich, indem sie die persönlichen Daten von Milliarden Menschen sammeln und monetarisieren."

Facebook wehrt sich gegen den AI-Vorwurf mit dem Hinweis, dass das Facebook-Geschäftsmodell Amnesty helfen würde, Werbeanzeigen zu schalten, um Unterstützer zu erreichen, Spenden-Gelder einzusammeln sowie die AI-Ziele voranzutreiben. (ps)

Die 13 neuen Titel

2
2 Minuten
2 Minuten – der Test
A
Ach was!? – Die Rateshow mit ...
B
Bubbalo Bill
D
Dancing Teen – vom Härtefall zum Opernball
H
Holla die Waldfee
J
Jazz Animals
k
koch mal ANDERS
koch mit ANDERS
L
Ludwig van Bonn
M
Most Wanted: Chef der Zukunft m/w/d
P
Privat Car Area
S
Spiel ohne Grenzen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Most Wanted: Chef der Zukunft m/w/d
Über den Wandel der Chef-Rolle in einer digitalisierten Welt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

RBV Verlag GmbH
Neue Promenade 7, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

Über 72.000
archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www titelschutzanzeiger.de

Französische Verlage reichen Kartell-Beschwerde gegen Google ein

Der Streit um Lizenz-Zahlungen für die Nutzung von Snippets geht weiter. In Frankreich ist die im Juni 2019 in Kraft getretene EU-Urheberrechtsrichtlinie bereits in nationales Recht umgesetzt worden. Google zeigt daher in Frankreich nur noch Überschriften an, um nicht zu Lizenz-Zahlungen verpflichtet zu sein. Sofern die Verlage damit einverstanden sind, Google eine Gratis-Lizenz zu erteilen, werden auch längere Snippets gezeigt, was erfahrungsgemäß zu mehr Traffic führt. Angesichts dieser Zwangssituation hat der französische Verleger-Verband nun bei der nationalen Wettbewerbsbehörde eine Kartellrechtsbeschwerde eingereicht. In Deutschland ist ein vergleichbarer Versuch kläglich gescheitert. (ps)

Bethel

Briefmarken schaffen in Bethel
wertvolle Arbeitsplätze
für behinderte Menschen.

Briefmarkenstelle Bethel
Quellenhofweg 25 · 33617 Bielefeld
www.briefmarken-fuer-bethel.de

850

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ach was!? – Die Rateshow mit ...

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

UFA SHOW & FACTUAL GmbH
Siegburger Straße 215, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ludwig van Bonn

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Köllen Druck & Verlag GmbH
Ernst-Robert-Curtius-Straße 14, 53117 Bonn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bubbalo Bill
Holla die Waldfee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Daniel Douglas Wissmann
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Spiel ohne Grenzen
koch mit ANDERS
koch mal ANDERS
2 Minuten
2 Minuten – der Test

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Jazz Animals

an allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Musikproduktionen, Tonträger, Videomusikproduktionen, Konzerte, Filme und Fernsehserien.

ACT Music+Vision GmbH+Co.KG
Auenstraße 47, 80469 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Dancing Teen – vom Härtefall zum Opernball

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Privat Car Area

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Zusammensetzungen, Schriftarten, Zusätzen, Abwandlungen, Abkürzungen sowie graphischen Gestaltungen in allen Medien, Film, Fernsehen, Apps und/oder Hörfunk, Bild-, Ton- und/oder Datenträger aller Art, Internet, aber auch für sonstige elektronische oder digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch für CD-ROM, CD-i, DVD, HD-DVD, Blu Ray-Disc, Apps einschließlich Multimediaanwendungen (Offline- oder Online-Dienste) und sonstige Online-Medien und -produkte sowie für Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, SMS, WAP), Domain-Bezeichnungen, Software-Erzeugnisse aller Art, Merchandising, Printmedien, Druckerzeugnisse, Plakate, Prospekte, Veranstaltungen aller Art, insbesondere Messeveranstaltungen, Veranstaltung für Preisverleihung und/oder -aufzeichnung (Ehrung), Veranstaltung für Preiswettbewerbe, Event-Veranstaltungen, Musikkonzerte, Kongresse, Workshops und/oder Seminare.

Rechtsanwälte Schlarmann Ahlberg PartG mbB
Rechtsanwalt Wilhelm Schulte Hemming
Neuer Wall 40, 20354 Hamburg

www.markenartikel-magazin.de

Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.

Der markenartikel zwitschert auch.
Folgen Sie uns @markenartikler

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber:	Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)
Titelschutzanzeigen:	Birgit Weselmann (verantwortl.) (-57)
Redaktion:	Nicole Möller (nm) (-10) moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise:	wöchentlich freitags als PDF monatlich als Printexemplar
Druckauflage:	5.400
Verbreitete Auflage:	5.200
ISSN:	2568-9762
Empfängerkreis:	Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)
Bezugspreis:	p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –
Preis Titelschutzanzeige:	Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10 vom 1.1.2019
Anzeigenschluss:	freitags, 14 Uhr
Bankverbindung:	Hamburger Sparkasse IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
	Handelsregister HRA 96 228 Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck:	Lehmann Offsetdruck GmbH Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2019 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de